

## **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. 1993, S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Satzung:

### **Art. 1**

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Benutzungsgebühr

(1) Eine volle monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer dezentralen Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung bemisst sich entsprechend den bayernweit durchschnittlichen Gebühren der Anschlussunterbringung, also der staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte und dezentralen Unterkünfte einschließlich der Kosten für Haushaltsenergie. Die volle monatliche Benutzungsgebühr beträgt 420,27 Euro.

(2) Auf die volle Benutzungsgebühr ist bei der Gebührenfestsetzung ein Sozialabschlag vorzunehmen; dabei erhalten alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen in der Zimmerkategorie Mehrbettzimmer ab 5-Bettzimmer und sonstige Unterkünfte (z. B. mobile Wohnanlage) einen Abschlag von 75 % und Haushaltsangehörige einen Abschlag von 85 %.

(3) Ein weiterer Abschlag ist auf Antrag vorzunehmen, soweit der/die Gebührenschuldner/Gebührensuldnerin begründete Anhaltspunkte dafür darlegen kann, dass die Gebühr die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt; der Antrag kann bis spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides gestellt werden und gilt solange sich die zugrunde liegenden gleichen Voraussetzungen nicht ändern für längstens die nächsten 12 Monate. Dieser Abschlagsbetrag verteilt sich der Höhe nach gleichmäßig auf die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen des Haushaltsverbandes.“

3. § 4 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 5 wird zu § 4 und in Abs. 4 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, werden die Gebühren rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind.“

5. § 6 wird zu § 5 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Gebühren nach den §§ 3 und 4“ durch die Worte „Benutzungsgebühr nach § 3“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Gebühr nach den §§ 3 und 4“ durch die Worte „Benutzungsgebühr nach § 3“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend“ ersetzt.

6. § 7 wird zu § 6 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Gebühren nach den §§ 3 und 4“ durch die Worte „Benutzungsgebühren nach § 3“ ersetzt.

7. § 8 wird zu § 7 und wie folgt geändert:

In Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Benutzungsgebühren“ ersetzt.

8. § 9 wird zu § 8.

## **Art. 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.